



## M E R K B L A T T

### **Fachkundenachweis Rettungsdienst (§ 4 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz NRW, GV NW vom 15.12.1992)**

Seit der Novelle des Rettungsdienstgesetzes NRW (RettG) GV.NW. vom 24.11.1992 müssen die in der Notfallrettung eingesetzten Ärzte und Ärztinnen ab dem 01.01.1994 über die Fachkundebescheinigung „Rettungsdienst“ einer Ärztekammer oder einer von der Ärztekammer Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation (Notärztin/Notarzt) verfügen.

Alle Ärzte und Ärztinnen, die bisher nicht über die von der Ärztekammer Westfalen-Lippe erteilte Bescheinigung „Rettungsdienst“ verfügen, benötigen zwingend die Fachkunde. Die Bescheinigung „Rettungsarzt“, die die Ärztekammer Westfalen-Lippe seit 1985 erteilt, ist die vom Rettungsgesetz geforderte Fachkunde.

Die von anderen Ärztekammern erteilte Fachkunde gilt. Es bedarf keiner Umschreibung.

Voraussetzungen zum Erwerb der Fachkundebescheinigung Rettungsdienst sind ab dem 01.03.1995:

- I. Mindestens 18 Monate klinische Tätigkeit, davon mindestens 3 Monate ganztägig in einer Intensivstation oder in der Anästhesiologie im operativen Bereich oder in einer Notaufnahmeeinheit, deren Tätigkeitsspektrum zu grundlegenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen befähigt.**

**Insbesondere müssen Kenntnisse und Erfahrungen** in der Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen vorhanden sein. Hierzu gehören:

1. die sachgerechte Lagerung von Notfallpatienten
2. die manuelle und maschinelle Beatmung
3. die endotracheale Intubation
4. die Schaffung periphervenöser und zentralvenöser Zugänge
5. die Technik und Durchführung der wichtigsten Notfallpunktionen und
6. die Reanimation

**Als Einzelnachweise sind zu führen:**

- 25 endotracheale Intubationen
- 50 venöse Zugänge einschließlich unterschiedlicher zentralvenöser Zugänge
- 2 Thoraxdrainagen
- 1 zertifizierter Reanimationsstandard am Phantom

**Die klinische Tätigkeit kann auch während der Ausbildung als Arzt im Praktikum abgeleistet werden.**

- II. Nachweis der Teilnahme an interdisziplinären Kursen** über allgemeine und spezielle Notfallbehandlung von **80 Stunden Dauer** (4 Kurse - A/B/C/D) - (Kursinhalte richten sich nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer) - über die Teilnahme ist eine Bescheinigung des verantwortlichen leitenden Arztes bzw. des Kursleiters oder der Ärztekammer vorzuweisen.

Die Teilnahme steht approbierten Ärzten sowie Ärzten mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Arztberufes offen. **Eine mindestens 1jährige klinische Tätigkeit muß bei Beginn der Teilnahme am Seminar vorliegen.** Die Teilnahme an dem Seminarteil D setzt die abgeschlossene Teilnahme an den Seminaren A, B und C voraus.

**III. Nachweis von mindestens 10 Einsätzen im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber**, bei denen lebensbedrohliche Erkrankungen oder Verletzungen unter der unmittelbaren Leitung eines erfahrenen Notarztes, der über den Fachkundenachweis Rettungsdienst verfügt, behandelt wurden. Diese Einsätze sind durch Vorlage der - bzgl. der Patientendaten anonymisierten - Einsatzprotokolle nachzuweisen.

### Übergangsbestimmungen:

Ärzte, die vor dem 01.03.1995 die interdisziplinären Kurse von 60 Stunden Dauer begonnen oder bereits abgeschlossen haben bzw. die Weiterbildung begonnen haben, können die Fachkundebescheinigung „Rettungsdienst“ nach den Bestimmungen von 1985 beantragen.

**Für den Erwerb der Fachkundebescheinigung sind in diesem Fall neben dem Besuch der Seminare noch erforderlich**

der Nachweis einer mindestens 1jährigen klinischen Tätigkeit mit Erwerb grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen in der Intensivtherapie vital bedrohlicher Zustände sowie in der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung bedrohter Vitalfunktionen mit den spezifischen Methoden der Notfallmedizin, wie z. B. Beatmung, Intubation, Schockbehandlung, Schaffung eines zentralvenösen Zuganges, Pleurapunktion usw.

der Nachweis eines Einsatzpraktikums im Rettungswagen unter Leitung eines erfahrenen Rettungsarztes mit mindestens 5 Einsätzen lebensrettender Sofortmaßnahmen

Für weitere Auskünfte zum Rettungsarzt steht Ihnen Ihre Ärztekammer Westfalen-Lippe auch telefonisch zur Verfügung (Notarztseminare, Tel.: 0251/929-2205 oder 0251/929-2206; Fachkundebescheinigung, Tel.: 0251/929-2310 oder 0251/929-2309).

### **Inhalte der interdisziplinären Kurse über allgemeine und spezielle Notfallbehandlung**

#### **Teil A - Grundlagen:**

Organisation des Rettungsdienstes, Rechtsgrundlagen in der Notfallmedizin, Ausrüstung der Fahrzeuge RD, Luftrettung, Notfallmedikamente, Analgetika, Sedativa, Basisdiagnostik und -therapie

#### **Basistherapie:**

Freimachen und Freihalten der Atemwege, Periphere und zentrale Venenzugänge, Herz-Lungen-Wiederbelebung, Fallbesprechungen, Praktikum: Beatmung usw.

#### **Teil B - Internistische Notfälle I**

Kardiale Notfälle I und II, Schock, Respiratorische und Endokrinologische Notfälle, Notfälle bei Dialysepatienten, Fallbesprechungen

#### **Internistische Notfälle II**

Intoxikationen, Drogennotfälle, Neurologische Notfälle, Psychiatrische Notfälle, Fallbesprechungen, Praktikum: HLW usw.

#### **Teil C - Traumatologie I**

Extremitätentrauma, Thoraxtrauma, Das akute Abdomen, Schädelhirntrauma, Wirbelsäulentrauma, Polytrauma (Einsatztaktik), Fallbesprechungen

#### **Traumatologie II**

Thermische Schädigungen, Ertrinken und Stromunfall, Anästhesie im RD, Fallbesprechungen, Auswertung von Einsatzberichten

#### **Teil D - Spezielle Notfälle**

Notfälle aus der HNO, in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, in der Augenheilkunde, in der Urologie, in der Gynäkologie und Geburt, in der Pädiatrie, Fallbesprechungen, Qualitätsmanagement und Dokumentation

#### **Einsatztaktik**

Koordination der med. mit der techn. Rettung, Demonstration techn. Rettungsmöglichkeiten, Einsatztaktik bei Massenanfall von Verletzten, LNA  
Sichtungsübungen: Unfall mit mehreren Verletzten, Auswertung, Abschlußbesprechung